

asylKOORDINATEN

Infoblatt der *asylkoordination österreich* Nr. 7 | Stand 2018 | Seite 1



Flüchtlinge & Arbeit

Asylberechtigte, Subsidiär Schutzberechtigte und Personen mit Aufenthaltsberechtigung Plus (Rot-Weiß-Rot Card/Bleiberecht) dürfen ohne Einschränkung arbeiten. Sie haben diesbezüglich alle Rechte und Pflichten wie österreichische ArbeitnehmerInnen oder EU-BürgerInnen.

AsylwerberInnen

Mit der Einführung der flächendeckenden Grundversorgung für AsylwerberInnen wurde auch im § 7 des Grundversorgungsgesetzes Bund 2005 die „Erwerbstätigkeit für Asylwerber“ festgeschrieben.

In den ersten drei Monaten des Verfahrens unterliegen AsylwerberInnen einem uneingeschränkten Beschäftigungsverbot. Während unselbstständige Erwerbstätigkeit durch die Be-

stimmungen des Ausländerbeschäftigungsgesetzes und einen Durchführungserlass von April 2004 (s.g. „Bartensteinerlass“) sehr stark eingeschränkt wird, ist selbstständige Erwerbstätigkeit nach drei Monaten erlaubt. Sie muss lediglich der Behörde mitgeteilt und eine Gewerbeberechtigung für freie Gewerbe muss beantragt werden. Der Zugang zu geschützten Gewerben ist in der Regel allerdings nicht möglich.

Gemeinnützige Hilfstätigkeiten

AsylwerberInnen dürfen zudem „für Hilfstätigkeiten, die im unmittelbaren Zusammenhang mit ihrer Unterbringung stehen (z.B. Reinigung, Küchenbetrieb, Transporte, Instandhaltung) und für gemeinnützige Hilfstätigkeiten für Bund, Land, Gemeinde (z.B. Landschaftspflege und -gestaltung, Betreuung von Park- und Sportanlagen, Unterstützung in der Administration) herangezogen werden“. (§ 7 Z 3) Dafür ist ihnen ein „Anerkennungsbetrag“ (meist € 3,50 bis € 5,- pro Stunde) zu bezahlen.

Das AMS-Oberösterreich fasste die Voraussetzungen dafür 2015 in einem Infoblatt zusammen:

- Es darf sich nur um vorübergehende, anlassbezogene und nicht auf Dauer ausgerichtete Hilfstätigkeiten handeln. Der gemeinnützige Charakter muss im Vordergrund stehen. In der Regel darf es sich nicht um Tätigkeiten handeln, die in einem Arbeitsverhältnis geleistet werden oder in Konkurrenz mit gewerblichen Anbietern stehen könnten.

- Schriftliche Vereinbarung über die Rahmenbedingungen der gemeinnützigen Tätigkeit zwischen Auftraggeber (z.B. Bund, Land, Gemeinde oder deren Vertretungen) und AsylwerberIn werden empfohlen.

- Der/die ArbeitgeberIn ist verpflichtet, die sozialrechtlichen Bestimmungen einzuhalten (z.B. Unfallversicherung), die Krankenversicherung wird aus der Grundversorgung weiter bezahlt. Während von der Möglichkeit, Flüchtlinge für gemeinnützige Hilfstätigkeiten einzusetzen von vielen Gemeinden Gebrauch gemacht wird und in Tirol AsylwerberInnen seit 2005 fast flächendeckend zum Einsatz kommen, verweigerten viele BürgermeisterInnen eine solche Beschäftigung. Die Begründungen reichten von „wir wollen Flüchtlinge nicht ausbeuten“ über „die Leute wollen keine Flüchtlinge auf der Straße sehen“ bis zu „wir wissen nicht was erlaubt ist – es ist alles so kompliziert“.

Erteilte Saisonbewilligungen für AsylwerberInnen 2018

Tourismus Winter 17/18	40
Tourismus Sommer 2018	90
Tourismus Winter 18/19	104
Erntehelfer 2018	91
Landwirtschaft 2018	370
Summe	698



Ein am 28. Oktober 2016 vom Innenminister präsentierter „Leistungskatalog“ listet die verschiedenen möglichen Arbeiten akribisch in 8 Über- und 32 Unterpunkten auf.

Link: www.asyl.at/de/themen/arbeitsmarkt/

Gemeinnützige Tätigkeiten sollten erst an Jugendliche ab 16 Jahren vergeben werden, um nicht in Konflikt mit Bestimmungen des Kinder- und Jugendbeschäftigungsgesetzes zu kommen.

Saisonarbeit

Saisonarbeit wurde eingeführt, um Beschäftigungsspitzen im Tourismus und in der Landwirtschaft durch befristet beschäftigte Drittstaatsangehörige zu begegnen. Die so Beschäftigten erwerben keine dauerhaften sozial- und aufenthaltsrechtlichen Ansprüche und müssen nach Ablauf ihrer Beschäftigungsbewilligung das Land verlassen.

Diese Beschäftigung bezieht sich auf die Bereiche Land- und Forstwirtschaft und Winter- und Sommertourismus. Landwirtschaftskontingent (Beschäftigungsdauer max. 6 Monate), ErntehelferInnenkontingent (Beschäftigungsdauer max. 6 Wochen), Sommertourismuskontingent (Beschäftigungsdauer max. 6 Monate), Wintertourismuskontingent (Beschäftigungsdauer max. 6 Monate).

In diesen Bereichen dürfen Drittstaatsangehörige bis zu maximal 6 Monate pro Kontingent und innerhalb von 14 Monaten maximal 12 Monate arbeiten. Für diese Arbeit ist eine Beschäftigungsbewilligung durch das AMS erforderlich. Dafür muss der/die ArbeitgeberIn den Antrag für den/die AsylwerberIn beim AMS einbringen. Das AMS überprüft, ob alle Voraussetzungen erfüllt sind und übermittelt den Bescheid an die/den DienstgeberIn und zur Information auch an die/den AsylwerberIn.

Voraussetzung ist u.a. ein freier Quotenplatz. Die Quoten werden jährlich in der so genannten Niederlassungsverordnung vom Parlament beschlossen. Für 2017 sind es 4.000 Saisoniers

und 600 ErntehelferInnen. Jedes Bundesland bekommt von diesen befristeten Beschäftigungsbewilligungen einen Anteil zugewiesen.

AsylwerberInnen können nach drei Monaten im zugelassenen Asylverfahren zu einer solchen befristeten Beschäftigung zugelassen werden. Sie sind, da sie bereits ein Aufenthaltsrecht (für die Dauer des Asylverfahrens) haben, dabei zu bevorzugen. Anders als andere Drittstaatsangehörige können sie auch durch Saisonarbeit zumindest theoretisch einen Anspruch auf Arbeitslosengeld erwerben.

Trotzdem können in der Praxis nur Wenige diesen Weg beschreiten. In erster Linie, weil die ArbeitgeberInnen lieber Saisoniers beschäftigen, die schon für sie gearbeitet haben. Weiters, weil durch das Einkommen ein Verlust der Grundversorgung droht und nach Beendigung des befristeten Jobs eine Rückkehr in die Grundversorgung schwierig ist.

Für Einnahmen aus gemeinnützigen Hilfstätigkeiten oder selbständiger Tätigkeit sowie Saisonarbeit gilt eine Freibetragsgrenze, je nach Bundesland von 110 bis 240 Euro. Bis zu



diesem Betrag bleiben die Leistungen aus der Grundversorgung unberührt.

Bei rechtskräftig negativen Asylentscheidungen fallen alle legalen Möglichkeiten der selbstständigen oder unselbstständigen Erwerbstätigkeit weg.

Dienstleistungsscheck

AsylwerberInnen, die seit mindestens 3 Monaten zum Asylverfahren zugelassen sind, dürfen in Privathaushalten für Haus- und Gartenarbeiten oder Kinderbetreuung mittels Dienstleistungsscheck beschäftigt werden. Eine Beschäftigungsbewilligung ist in diesen Fällen nicht erforderlich. Für die geleistete Arbeit erhält der/die Beschäftigte vom Arbeitgeber einen Dienstleistungsscheck. Dieser kann entweder online oder bei der Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau (VAEB) eingelöst werden.

Mit der Bezahlung durch den Dienstleistungsscheck ist man automatisch unfallversichert. Mit Dienstleistungsschecks können einfache haushaltstypische Arbeiten im privaten Bereich (Wohnung, Haus oder Garten) bezahlt werden, nicht aber in einem Betrieb. Dienstleistungsschecks können in Postämtern oder Trafiken oder online (www.dienstleistungsscheck-online.at) erworben werden.

Lehre für AsylwerberInnen

Die Möglichkeit für jugendliche AsylwerberInnen bis zum 25. Lebensjahr eine Lehre in einem Beruf mit Lehrlingsmangel zu beginnen, wurde 2018 wieder abgeschafft. Flüchtlinge, die bereits eine Lehre begonnen haben, können diese fortsetzen und abschließen, sofern Sie nicht in der Zwischenzeit einen rechtskräftig negativen Asylbescheid erhalten. In diesem Fall droht die Abschiebung in das Herkunftsland.

Dagegen hat sich eine Initiative rund um den oberösterreichischen Integrationslandesrat Rudi Anschober gebildet. Die Petition gegen die Abschiebung unserer künftigen Fachkräfte erreichte an die 70.000 UnterstützerInnen.

Ob es möglich ist, bei den zuständigen Gerichten den Zugang zum Arbeitsmarkt einzuklagen werden derzeit anhängige Verfahren zeigen (mehr dazu unten).

Unentgeltliches Volontariat

Ein Volontariat dient im Wesentlichen der Ausbildung des/der Beschäftigten. VolontärIn ist, „wer in einem Betrieb mit Erlaubnis des Betriebsinhabers die dort bestehenden maschinellen oder sonstigen Einrichtungen kennen lernen will und sich gewisse praktische Kenntnisse und Fertigkeiten durch Handanlegen aneignen darf“. Der ausschließliche Lernzweck, die beiderseitige Ungebundenheit und in der Regel auch die Unentgeltlichkeit sind wesentliche Merkmale des Volontariats.

VolontärInnen dürfen maximal drei Monate im Kalenderjahr beschäftigt werden. Sie bedürfen keiner Beschäftigungsbewilligung, sondern müssen von dem/der InhaberIn des Betriebs spätestens zwei Wochen vor Beginn der zuständigen regionalen Geschäftsstelle des AMS und der zuständigen Abgabenbehörde angezeigt werden. Die zuständige regionale Geschäftsstelle des AMS hat binnen zweier Wochen eine Anzeigebestätigung auszustellen. Nach Ablauf dieser Frist darf die Beschäftigung aber auch vor Ausstellung der Anzeigebestätigung aufgenommen werden. Nach dem Erhalt der Bestätigung ist der/die AsylwerberIn zur Unfallversicherung anzumelden.

Ferial- und Berufspraktika

Wenn jugendliche AsylwerberInnen im Rahmen ihrer schulischen Ausbildung Ferial- oder Berufspraktika in Betrieben absolvieren, müssen der/die BetriebsinhaberIn das Ferial- oder Berufspraktikum zwei Wochen vor Beginn dem AMS anzeigen. Wenn ein Ferial- oder Berufspraktikum im Rahmen der Ausbildung vorgeschrieben ist, dann stellt das AMS in der Regel eine Anzeigebestätigung aus. Die Ferial- oder BerufspraktikantInnen haben auch Anspruch auf eine angemessene Entlohnung. Zeigt man das Volontariat oder das Praktikum nicht an, drohen Strafen wegen illegaler Ausländerbeschäftigung.

Arbeitsmarktzugang nach neuen Monaten

Ob die starken Einschränkungen des Arbeitsmarktzugangs für AsylwerberInnen in Österreich mit der EU-Aufnahmerichtlinie konform gehen, war 2018 nicht nur ein politisches Thema, sondern beschäftigte auch die Gerichte.

Die rechtlichen Grundlagen für den Arbeitsmarktzugang für AsylwerberInnen sind der §4 (1) Z1 des Ausländerbeschäftigungsgesetzes, in dem die Erteilung einer Beschäftigungsbewilligung ermöglicht wird, wenn der Asylwerber „seit drei Monaten zum Asylverfahren zugelassen ist“.

Im Artikel 15 der EU-Richtlinie 2013/33/EU wird ein „effektiver Arbeitsmarktzugang“ für AsylwerberInnen spätestens neun Monate nach der Stellung des Antrags auf internationalen Schutz verlangt, sofern die zuständige Behörde noch keine erstinstanzliche Entscheidung erlassen hat und diese Verzögerung nicht dem Antragsteller zur Last gelegt werden kann.

Auf eine Anfrage der EU-Kommission zur Umsetzung der Richtlinie 2013/33/EU hatte die österreichische Regierung

2016 zudem geantwortet: „Beschäftigungsbewilligungen sind für Asylwerber und Asylwerberinnen zulässig, die seit drei Monaten zum Asylverfahren zugelassen sind und einen faktischen Abschiebeschutz oder ein Aufenthaltsrecht nach dem Asylgesetz haben.“

Diese Darstellung entspricht nur leider nicht der Wahrheit, weil in der Praxis bereits seit 2004 nach einem Erlass des Arbeitsministeriums (sog. „Bartensteinerlass“, nach dem damaligen Minister für Wirtschaft und Arbeit) der Zugang zum Arbeitsmarkt für AsylwerberInnen auf Saison- und Erntearbeiten beschränkt wird.

In einem Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht (W209 2184750-1) geben die Richter einer Beschwerde gegen die Ablehnung einer Beschäftigungsbewilligung für einen Asylwerber, dessen Asylantrag bereits länger als neun Monate in der ersten Instanz unbeantwortet ist, statt.

Aus diesem Urteil lässt sich ableiten, dass jedenfalls AsylwerberInnen, die bereits länger als neun Monate auf eine Entscheidung des BFA warten, bei Erfüllung aller anderen Voraussetzungen eine Beschäftigungsbewilligung zu erteilen ist. Ob nicht eigentlich nach dem §4 (1) Z1 des Ausländerbeschäftigungsgesetzes (Arbeitsmarktzugang nach drei Monaten, egal in welchem Stadium des Verfahrens) zu verfahren ist und der „Bartensteinerlass“ rechtswidrig ist, wird wohl Gegenstand weiterer Verfahren sein. Es ist daher wichtig solche Verfahren anzustreben. Dafür muss ein Arbeitgeber/eine ArbeitgeberIn bereit sein einen Antrag auf Beschäftigungsbewilligung einzubringen und bei Ablehnung auch eine Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht zu stellen. RechtsberaterInnen von verschiedenen NGOs unterstützen solche Bemühungen gerne.

Rechte trotz undokumentierter Beschäftigung

Auch wenn eine Beschäftigung ohne die entsprechende Bewilligung ausgeübt wurde, steht dem Beschäftigten ein gerechter Lohn zu. Dieser kann auch eingeklagt und bei einer positiven Entscheidung gerichtlich eingetrieben werden. Dies ist auch nach der Rückkehr in das Herkunftsland möglich.

In besonders krassen Fällen, wenn Menschen schon in der Absicht sie hier auszubeuten ins Land geholt wurden (man spricht hier auch von Menschenhandel), kann auch eine Aufenthaltsbewilligung „Besonderer Schutz“ (§ 57 AsylG) beantragt werden.

IMPRESSUM

Herausgeber und Medieninhaber:

asylkoordination österreich
Burggasse 81/7
A 1070 Wien

Foto: *asylkoordination österreich*

Grafik: www.visualaffairs.at

ADRESSE

asylkoordination österreich
Burggasse 81/7
A 1070 Wien
T +43 1 532 12 91
info@asyl.at
www.asyl.at

SPENDENKONTO

asylkoordination österreich
IBAN AT0814000018 1066 5749
BIC BAWAATWW